

## OLG Saarbrücken: Kein Trennungsunterhalt bei verfestigter Lebensgemeinschaft und Erwerb einer gemeinsamen Immobilie

ZPO § 127 II; BGB §§ 1579 Nr. 2, 1361 II

Von einer verfestigten Lebensgemeinschaft ist auszugehen, wenn die neuen Partner gemeinsam Immobilieneigentum, insbesondere ein zu Wohnzwecken dienendes Hausgrundstück, erworben haben und neben den finanziellen Verflechtungen auch die tatsächliche Ausgestaltung der Nutzung des Hausanwesens – hier: Mitbenutzung von Küche und anderen Räumlichkeiten – keinen Zweifel daran aufkommen lässt, dass die Beziehung für die Zukunft und auf Dauer angelegt ist. (Leitsatz des Gerichts)

*OLG Saarbrücken, Beschluss vom 18.02.2009 – 9 WF 19/09 = BeckRS 2009, 12892*

### Sachverhalt

Im Rahmen eines Prozesskostenhilfeantrags wurde über folgenden Sachverhalt entschieden:

Das Gericht lehnte den Antrag einer Ehefrau auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab, weil es für deren Unterhaltsprozess keine Erfolgsaussichten sah. Die Frau, die von ihrem Ehemann schon seit Jahren getrennt lebt (1996 bis Anfang 2008), verlangt weiterhin von ihrem Ehemann monatliche Ehegattentrennungsunterhaltszahlungen, die dieser zuvor freiwillig entrichtet hatte. Dem hielt der Ehemann entgegen, sie lebe schon seit einiger Zeit in einer verfestigten Lebensgemeinschaft. Dies zeige sich beispielsweise daran, dass sie mit ihrem neuen Partner gemeinsam Immobilieneigentum erworben habe. Die Ehefrau behauptet, sie bewohne nur das Obergeschoss des Hauses, ihr Partner das Erdgeschoss. Tatsächlich nutzte die Ehefrau mit ihrem Partner nach den Feststellungen des Gerichts gemeinsam die Küche und auch weitere Räume im Untergeschoss.

### Entscheidung

Der Unterhaltsanspruch ist bereits in der Trennungszeit – unabhängig von der Dauer des Bestehens einer Lebensgemeinschaft – zu versagen, wenn Umstände vorliegen, die auf eine verfestigte Lebensgemeinschaft schließen lassen. Beim Erwerb einer gemeinsamen Immobilie ist der Rückschluss zulässig, dass es sich um eine langjährige, gemeinsam geplante Zukunft bei den neuen Lebenspartnern handelt. Das Gericht hat dies bejaht trotz des Sachvortrags, es würden Erdgeschoss und Obergeschoss getrennt genutzt. Auch das konstruierte Mietverhältnis zwischen den Lebenspartnern wurde vom Gericht nicht als geeignet angesehen, diesen Sachverhalt zu widerlegen. Die finanziellen Verflechtungen und die tatsächliche Ausgestaltung der Nutzung des Hausanwesens genügen, um eine solche Lebensgemeinschaft anzunehmen. In der Entscheidung wird betont, mit Blick auf die Trennung seit 1996 sei von einer weitgehenden Verselbstständigung der Le-

bensverhältnisse auszugehen, mit der Folge, dass die Ehefrau grundsätzlich selbst für ihren Unterhalt sorgen müsse (auch schon während der Trennungszeit). Die Tatsache, dass der Ehemann in der Vergangenheit freiwillig Unterhaltsleistungen für sie erbracht habe, ändere daran nichts. Selbst wenn wegen fortgeschrittenen Alters der Antragstellerin (Jahrgang 1948) und Erkrankung und mangelnder Berufsausbildung eine Erwerbstätigkeit schwierig ist, ist unter solchen Umständen der Unterhaltsanspruch zu versagen.

Freiwillige Unterhaltszahlungen des getrennt lebenden Ehemanns entbinden die Ehefrau nicht von ihrer Pflicht, eine Erwerbstätigkeit auch nur stundenweise nach Ablauf des Trennungsjahres aufzunehmen. Ebenso spricht nichts dafür, dass der Ehemann die Ehefrau durch Fortzahlung des Unterhalts bewusst von Erwerbsbemühungen abgehalten, sie also in Sicherheit gewiegt hat (vgl. hierzu *BGH*, NJW 1990, 2752; NJW 2006, 1967; *OLG Köln*, NJWE-FER 1999, 201). Allerdings waren die freiwilligen Zahlungen des Ehemanns an die Ehefrau im vorliegenden Fall nicht unterhaltsbedarfsdeckend.

### Praxishinweis

Bei Erwerb einer gemeinsamen Immobilie schützt auch die Konstruktion eines Mietverhältnisses nicht davor, eine verfestigte Lebensgemeinschaft anzunehmen. Eine mangelnde Berufsausbildung, höheres Alter (über 50 Jahre), Erkrankung und die Zahlung von freiwilligen Unterhaltsleistungen durch den Ehemann dürfen eine getrennt lebende Ehefrau nicht von der Ausübung einer eigenen Berufstätigkeit, auch nur stundenweise, abhalten.

Freiwillige Unterhaltszahlungen sollten – wenn sie überhaupt erfolgen – so bemessen sein, dass sie nicht unterhalts- und bedarfsdeckend sind. Das Gericht betont die Verpflichtung des Unterhaltsbedürftigen zu Erwerbsbemühungen und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, gegebenenfalls auch nur stundenweise. Die Anforderungen an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Unterhaltsbedürftigen und die Anforderungen, den Lebensunterhalt durch eigene Anstrengung selbst zu erwirtschaften, werden betont. Die Kriterien für die Erwerbsobliegenheit und den zeitlichen Beginn sind nach den Umständen des Einzelfalls festzulegen. Entscheidend ist dabei die frühere Erwerbstätigkeit des Unterhaltsberechtigten unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten. Die Kriterien für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sind sehr streng.

*Rechtsanwältin Dr. Doris Kloster-Harz, München* ■